

Herr Strausfeld verweist auf die Intention des Ursprungsantrages mit der Zielsetzung der monatlich erhöhten Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende. Man habe das Thema fraktionsintern erneut beraten und sei zu dem Entschluss gekommen, der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses nicht zu folgen, sondern von Grund auf neu hierüber zu befinden.

Herr Meeser stellt erneut die Meinung der BfE-Fraktion heraus, weder die monatliche Pauschale noch eine erhöhte Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld mitzutragen. Man könne dies bei den entstehenden Mehrkosten den Bürgerinnen und Bürgern nicht verkaufen.

Herr Strausfeld widerspricht dem und stellt klar, dass diese Regelung bewusst vom Gesetzgeber gewollt und durch Gemeindeordnung und Entschädigungsverordnung abgedeckt sei. Bewusst habe man einige Jahre darauf verzichtet. Die Situation werde aber auch für die kommunalpolitische Arbeit immer schwieriger. Dem solle man Rechnung tragen.

Herr Scholz verweist auf hohe Mehrkosten an anderer Stelle, z.B. durch die Corona-Situation. Insofern sei eine Zahlung der Aufwandsentschädigung in dieser Form nur schwer vermittelbar. Den einmal beschlossenen Verzicht solle man beibehalten.

Der Bürgermeister erklärt, dass die erhöhte Aufwandsentschädigung zwar grundsätzlich den Ausschussvorsitzenden zustehe, man aber über die Varianten entscheiden könne. Dies wirke sich jedoch kostenmäßig aus, weit über 20.000 Euro ständen rund 7.000 Euro gegenüber.

Im weiteren Verlauf ergeben sich verschiedene Wortbeiträge und Erläuterungen zu Abstimmungsfolgen und erforderlichen Stimmenanteilen. Im Ergebnis wird festgehalten, dass wie folgt abgestimmt wird:

1. Grundsätzliche Entscheidung, ob überhaupt die erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird (einfache Mehrheit ausreichend)
2. Falls ja: Entscheidung, ob diese monatlich gezahlt wird (Folge Änderung der Hauptsatzung und somit Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates erforderlich)
3. Falls nein: Entscheidung über Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld (Folge Änderung der Hauptsatzung in diesem Fall Zweidrittelmehrheit erforderlich)

Nach Einigung über das Procedere ruft der Bürgermeister zur Abstimmung auf.